Die altassyrischen Gesetze und ihr Verhältnis zu den Gesetzen des Pentateuch.

Auszug aus einer Schrift
zur
Erlangung der philosophischen Doktorwürde

bei der Hohen Philosophischen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Ernst Jacob.

Promotion: 26. November 1921.

HOCHSCHULVERLAG BRESLAU

Schles. Buchdruckerei- und Verlagsgesellschaft m.b.H. (Karl Vater & Co.
Breslau 10, Matthiasstraße 12.

Lebenslauf.

Ernst Jacob, geboren zu Göttingen, am 24. 9. 1899 als Sohn des Rabbiners Dr. phil. Benno Jacob und seiner Ehefrau Helene geb. Stein, besuchte das städt. humanistische Gymnasium zu Dortmund und studierte seit Ostern 1918 auf den Universitäten Bonn, Berlin und Breslau Orientalia und Philosophie, außerdem auf der Hochschule für die Wissenschaft des Judentums zu Berlin, sowie dem jüdisch-theologischen Seminar zu Breslau jüdische Theologie.

Berichterstatter: Prof. Dr. Br. Meissner.

Mündliche Prüfung: 13. Juli 1921.

Die vollständige Arbeit
erscheint voraussichtlich in Band XLII der „Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft", herausgegeb. von Dr. Leonhard Adam in Berlin.

Gedruckt mit Genehmigung der Hohen philosophischen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

Die in K A V unter dem Titel Altassyrische Gesetze veröffentlichten Tontafeln, die etwa aus der Zeit kurz nach der Tel-Amarna-Periode stammen, sind nach Materien geordnete Rechtsbücher. Die erste und am besten erhaltene Tafel hat wahrscheinlich genau 60 Paragraphen enthalten und stellt ein **Handbuch des Frauenrechtes** dar. Ihre Disposition schließt sich eng an die dem K. H. zu Grunde liegende an unter Auslassung derjenigen Materien, die für eine besondere Frauengesetzgebung nicht in Betracht kamen. Die Kompilation aus zwei verschiedenen Quellen ist wahrscheinlich; aber die jetzige Fassung bildet ein einigermaßen widerspruchsloses Ganzes.

Die **Gegenüberstellung mit Gesetzen und Erzählungen des A. T.**, die unbeschadet der Quellenkritik des Pentateuch vorgenommen werden kann, zeigt eine große **Uebereinstimmung in Einrichtungen der Familie und der Gesellschaft.** Dabei läßt sich oft aus den A. G. der ursprüngliche Charakter einer Institution erkennen, die von dem ethisch-religiösen Geist Israels umgestaltet worden ist. So ist zum Beispiel aus der Ersatzehe der A. G. die Schwagerehe mit dem Zweck, einem Verstorbenen Namen und Nachkommenschaft zu sichern, geworden. Durch den Vergleich mit den A. G. zeigen sich auch im A. T. noch Spuren der älteren Form der Einrichtung. Andere neugestaltete Institutionen sind: die Verheiratung eines verpfändeten Mädchens und die Kennzeichnung eines Sklaven bei endgültiger Inbesitznahme. Die A. G. geben uns ferner die Möglichkeit, für eine Anzahl von Materien des jüdischen Rechtes, die im Talmud ausführliche Behandlung, im A. T. aber kaum Erwähnung finden, ein gleiches Alter anzunehmen wie für die Gesetze der Thora, z. B. die Versorgung einer verlassenen Frau (Aguna).

Der Pentateuch hat eine Anzahl von Einrichtungen, die sich in den A. G. finden, ausdrücklich verworfen oder eingeschränkt, z. B. die Strafe des Hängens mit Versagen des Begräbnisses oder die Geisselstrafe. Auch kennt sein Strafsystem nicht die Verstümmelungen des Körpers, die in den A. G. außerordentlich häufig sind.

Eine Reihe von Delikten werden von den A. G. und von den Gesetzen des Pentateuch in übereinstimmender Weise geregelt, z. B. Päderastie und Zauberei. Die Uebereinstimmung erstreckt sich sogar auf seltene Vergehen, wie auf das in Deut. 25, 11. 12 genannte Verbrechen einer Frau. Vor allem setzt sich in beiden Rechtssammlungen die Behandlung einzelner Delikte aus den gleichen Tatbestandsmerkmalen zusammen, besonders bei Ehebruch, Unkeuschheit und Notzucht. Endlich findet sich die gleiche Verknüpfung bestimmter Materien, z. B. des Abortes mit der Talion.

Die **Gesetzessprache** und Terminologie gestaltet sich oft nach gleichen Gesichtspunkten.

Alle diese Berührungen gehen aber nicht so weit, daß eine literarische Abhängigkeit anzunehmen wäre. Die A. G. zeigen uns vielmehr ein Recht, wie es ursprünglich wohl in ähnlicher Gestalt in Israel gegolten hat, bis der religiöse Genius dieses Volkes daraus ein Gottesgesetz geformt hat.